

Satzung für den eingetragenen Verein



Förderverein der Realschule Hohenhameln e.V.

§ 1 Name und Sitz – Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Hohenhameln e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hohenhameln, ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

Der „Förderverein der Realschule Hohenhameln e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden und Gönnern, von Eltern der Schüler und von ehemaligen Schülern der Realschule Hohenhameln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausschließlich dieser Schule unmittelbar zu unterstützen. Das soll durch die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch die Unterstützung der Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte solcher Hilfe bedürfen, und durch die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule geschehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins besteht nicht im Streben nach Gewinn und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben erhalten, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand des Vereins hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Ausnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmeformular beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Persönlichkeiten, die sich in besondere Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Vereine ausgeschlossen werden:

3.1. wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;

3.2. aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

§ 5 Beiträge und Spenden

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mind. € 10,00 zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über eine Erhöhung des Mindestbeitrages. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt den Beitrag einzelner Mitglieder zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Beträge sollen mittels einer Bank-Einzugsermächtigung der Mitglieder bezahlt werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Kassenführer
6. dem 1. Beisitzer
7. dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme des 1. Jahres nach der Gründung des Vereins. Nach dem 1. Jahr scheidet die unter 2., 4. + 6. genannten Vorstandsmitglieder aus. Für die hiernach neugewählten Mitglieder des Vorstandes gilt dann auch eine Amtszeit von 2 Jahren. Durch diese Regelung soll die Kontinuität gewährleistet sein, damit nicht etwa der gesamte Vorstand des Vereins neu gewählt werden muss.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Von den 7 Mitgliedern des Vorstandes sollten mindestens zwei Mitglieder ehemalige Schüler der Realschule Hohenhameln sein, 2 Mitglieder der Elternschaft und zwei Mitglieder dem Lehrerkollegium angehören

Zu den Sitzungen des Vorstandes sollten 2 Schüler als Vertreter/-innen der SV eingeladen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, der vorher durch zwei jährlich zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen ist;
2. Erteilung der Entlastung;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. außerordentliche Beschlüsse, beispielsweise Satzungsänderung oder Auflösung des Verein;
5. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über die geplanten Anschaffungen und Unterstützungen.

Die schriftliche Einladung zu allen - ordentlichen und außerordentlichen - Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am 10. Tag vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 5. Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss bei der nächsten Versammlung vorgelesen und mit Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden

Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er **muss** sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt.

§ 9 Auflösung und Vermögensverwendung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Hohenhameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

24.09.1998

Der Vorstand